



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

9. April 2015

Staatsanwaltschaft Frauenfeld

St Galler-Str 17

8510 Frauenfeld

Hiermit erstatte ich

Strafanzeige wegen Amtsmissbrauch

gegen

Andreas Wirth, Präsident der Schulverwaltung Frauenfeld, St Gallerstr 25, 8501 Frauenfeld.

Antrag:

Der Angezeigte sei angemessen zu bestrafen.

Prozessualer Antrag:

Der angezeigte ist ein SVP-Politiker. Mit der Strafuntersuchung ist zur Vermeidung von Befangenheit ein Staatsanwalt zu beauftragen, der nicht der SVP angehört.

Begründung:

1

Auf einem Areal der Schulen Frauenfeld werden Kaninchen tierquälerisch gehalten. Die Schulverwaltung stellt dem Züchter, Edgar Rickenbach, das Schulareal zu diesem Zweck zur Verfügung. Der VgT hat Details dazu im Internet veröffentlicht:

<http://www.vgt.ch/news/131027-kanin-frauenfeld-rickenbach.htm>

2

Der VgT hat den Angezeigten in seiner Funktion als Präsident der Schulverwaltung am 31. Oktober 2013 brieflich ersucht, das Schulareal diesem Kaninchenzüchter nicht mehr zur Verfügung zu

stellen (Beilage 1). Der Angezeigte hat dieses Schreiben nicht beantwortet und zur geplanten Veröffentlichung nicht Stellung genommen (Beilage 2).

3

Der Angezeigte hat am 8. März 2015 für das Amt des Stadtpräsidenten von Frauenfeld kandidiert. Der VgT hat ihn wegen seiner tierverachtenden, herzlosen Einstellung zu Tierquälerei zur Nichtwahl empfohlen (Beilage 3 und 4). Der Angezeigte verlor die Wahl deutlich und blieb damit Schulpräsident.

4

Darauf hat der VgT angekündigt, dass er sich bei den nächsten Schulpräsidentenwahl für die Abwahl des Angezeigten einsetzen werde (Beilagen 3 und 4).

5

Um die Abwahlkampagne planen zu können, hat sich der VgT bei der Schulverwaltung nach dem Termin der nächsten Wahlen erkundigt. Einmal auf dem Kontaktformular der Schulverwaltung (Beilage 5) und wiederholt auch bei Andreas Wirth persönlich (Beilagen 6 und 7). Alle Anfragen blieben unbeantwortet. Der Angezeigte hat offenbar auch seinem Sekretariat untersagt, die Anfrage zu beantworten.

Wo sich der VgT sonst erkundigen könnte, ist nicht bekannt.

6

Das Motiv des Angezeigten für die Verweigerung einer Auskunft über den Wahltermin ist offensichtlich: Der Angezeigte will damit seine Abwahl erschweren. Tatsächlich erschwert dies die Planung der Abwahlkampagne erheblich.

7

Damit verletzt die angezeigte Amtsperson in amtsmissbräuchlicher Weise die Verfassungsgarantien zum Stimm- und Wahlrecht bzw zu den politischen Rechten im Sinne von Artikel 34 BV.

8

Der Angezeigte hat diese Verfassungsverletzung inkauf genommen, um sich unter Missbrauch seines Amtes einen persönlichen Vorteil im Wahlkampf zu verschaffen. Er ist dementsprechend wegen Amtsmissbrauch zu bestrafen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler

Beilagen:

- 1 Schreiben an den Angezeigten vom 31. Oktober 2013
- 2 Entwurf einer Veröffentlichung zur Stellungnahme vom 17. Oktober 2013
- 3 Leserbrief zur Stadtpräsidentenwahl in der Thurgauer Zeitung vom 18. Februar 2015
- 4 Abwahlkampagne im Facebook
- 5 Anfrage Wahltermin bei Schulverwaltung
- 6 und 7 Anfragen Wahltermin bei Andreas Wirth persönlich